Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 825
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 23. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2021)

zum Thema:

Nachfrage zur Antwort vom 03.02.2021, Drucksache 18 / 26 532, zum Thema „Organisierte Kriminalität in Berlin – Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz in Berlin

und **Antwort** vom 12. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mrz. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 825
vom 23.02.2021
über Nachfrage zur Antwort vom 03.02.2021, Drucksache 18 / 26 532, zum Thema „Organisierte Kriminalität – Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz in Berlin“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe im Zusammenhang mit der Schriftlichen Anfrage zu Drucksache 18 / 26 532 Kontakt zur Financial Intelligence Unit (FIU) aufgenommen? (Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Falls nicht, warum nicht?)

2. Hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe im Zusammenhang mit der Schriftlichen Anfrage zu Drucksache 18 / 26 532 die Financial Intelligence Unit (FIU) um Übermittlung der angefragten Informationen gebeten? (Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Falls nicht, warum nicht?)

Zu 1. und 2.: Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe steht im Rahmen ihrer Aufgaben der Geldwäscheaufsicht/Geldwäscheprävention fallabhängig im Kontakt mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Financial Intelligence Unit (FIU). Bei Geldwäscheverdachtsmeldungen handelt es sich um Fragen, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der FIU als Zentralstelle des Bundes liegen. Daher hat die Senatsverwaltung im Zusammenhang mit der Schriftlichen Anfrage zu Drucksache 18 / 26 532 keinen Kontakt aufgenommen.

3. Hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe im Zusammenhang mit der Schriftlichen Anfrage zu Drucksache 18 / 26 532 Kontakt zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aufgenommen? (Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Falls nicht, warum nicht?)

4. Hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe im Zusammenhang mit der Schriftlichen Anfrage zu Drucksache 18 / 26 532 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) um Übermittlung der angefragten Informationen gebeten? (Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Falls nicht, warum nicht?)

Zu 3. und 4.:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BaFin, ist für die Geldwäscheaufsicht im Banken- und Finanzbereich zuständig. Daher hat die Senatsverwaltung

für Wirtschaft, Energie und Betriebe, die für die Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor zuständig ist, in dem Fall keinen Kontakt mit der BaFin aufgenommen.

5. Hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe im Zusammenhang mit der Schriftlichen Anfrage zu Drucksache 18 / 26 532 Kontakt mit dem Landeskriminalamt Berlin aufgenommen? (Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Falls nicht, warum nicht?)

6. Hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe im Zusammenhang mit der Schriftlichen Anfrage zu Drucksache 18 / 26 532 das Landeskriminalamt Berlin um Übermittlung der angefragten Informationen gebeten? (Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Falls nicht, warum nicht?)

7. Hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe im Zusammenhang mit der Schriftlichen Anfrage zu Drucksache 18 / 26 532 Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Berlin aufgenommen? (Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Falls nicht, warum nicht?)

8. Hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe im Zusammenhang mit der Schriftlichen Anfrage zu Drucksache 18 / 26 532 die Staatsanwaltschaft Berlin um Übermittlung der angefragten Informationen gebeten? (Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Falls nicht, warum nicht?)

Zu 5. - 8.: Für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zu Drucksache 18/ 26 532 hat der Senat Kontakt zum Landeskriminalamt Berlin und zur Staatsanwaltschaft Berlin aufgenommen. Die Antworten dieser Behörden sind in die bereits erwähnte Antwort des Senats eingeflossen.

9. Wie bewertet die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe die Tatsache, dass sie keine einzige Frage der Schriftlichen Anfrage zu Drucksache 18/ 26 532 beantworten konnte?

10. Entspricht es dem Selbstverständnis der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betreibe, dass Fragen aus Schriftlichen Anfragen überhaupt nicht beantwortet werden, sobald diese nicht alleine in eigener Zuständigkeit beantwortet werden können?

11. Hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe weitere Senatsverwaltungen zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zu Drucksache 18 / 26 532 hinzugezogen und mit welchem Ergebnis? (Falls nicht, warum nicht?)

12. Sieht die die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe mit der vorliegenden Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zu Drucksache 18 / 26 532 ihre Pflicht zur Information der Abgeordneten des Abgeordnetenhauses von Berlin als erfüllt an und wie begründet sie dies?

Zu 9. – 12.:
Der Senat von Berlin beantwortet Anfragen aus den Reihen des Abgeordnetenhauses als Kollegialorgan nach bestem Wissen und Gewissen. Antworten können jedoch nur erfolgen, sofern der Senat über eine Zuständigkeit verfügt und soweit Erkenntnisse vorliegen. Über die Zuständigkeit des Bundes für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und das Transparenzregister ist bereits in der Antwort auf die Anfrage 18 / 26 532 Auskunft gegeben worden.

Die Bekämpfung bzw. Verhinderung von Geldwäsche ist eine Aufgabe von gesamtstaatlicher Bedeutung, bei der die Zuständigkeiten zwischen dem Bund, den Ländern und berufsständischen Kammern aufgeteilt sind. Die Länder sind hierbei überwiegend für Fragen der polizeilichen und justiziellen Geldwäschebekämpfung im Zusammenhang mit § 261 StGB zuständig.
Die Geldwäscheaufsicht / Geldwäscheprävention, die den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes (GwG) folgt, erfolgt in geteilter Zuständigkeit zwischen Bundesbehörden, den Bundesländern (und teilweise den Gemeinden) sowie berufsständischen Vertretungen. Diese unterschiedlichen Zuständigkeiten erweisen sich in der Praxis nicht immer als sachgerecht. Der Senat ist bestrebt, diese Zuständigkeiten im Einzelfall zu vereinfachen. Derzeit arbeitet der Senat an einer Bundesratsinitiative, um über den Bundesrat mittels einer Änderung des GwG zu erreichen, dass die geldwäscherechtlichen Zuständigkeiten für Finanzunternehmen komplett auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BaFin übertragen werden.

Die Beantwortung von Anfragen erfolgt gemäß § 31 Absatz 2 der GGO, Teil II. Die federführende Senatsverwaltung führt hierbei ggf. die Abstimmung mit den beteiligten Senatsverwaltungen herbei. Das ist im vorliegenden Fall geschehen. Beteiligt wurden die Senatsverwaltungen für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (Staatsanwaltschaft Berlin) sowie für Inneres und Sport (Landeskriminalamt) sowie die Senatsverwaltung für Finanzen (Landesbank Berlin). Die Antworten dieser Senatsverwaltungen sind in die bereits erwähnte Antwort des Senats eingeflossen.

Berlin, den 12. März 2021

In Vertretung

Christian R i c k e r t s
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe